



Rechtsfolgen bei einer Trennung

Information zu rechtlichen Aspekten bei Auflösung von Lebensgemeinschaften

Seit den 1970er-Jahren erfährt die nichteheliche Lebensgemeinschaft immer stärkere Verbreitung. Inzwischen ist sie gesellschaftlich vollends anerkannt. Die Definition der Lebensgemeinschaft ist nicht immer leicht. Man versteht darunter eine Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft. Diese Kriterien müssen allerdings nicht immer in gleich starker Form vorliegen, sondern ist eine Beurteilung im Einzelfall notwendig.

Aufteilung des Vermögens

Während die Aufteilung des Vermögens bei Scheidung der Ehe durch spezifische Vorschriften geregelt ist, gestaltet sich die Rückforderung von Leistungen bei Auflösung der Lebensgemeinschaft oft schwierig. Ungerechtfertigte Vermögensverschiebungen können nach Auflösung der Lebensgemeinschaft unter bestimmten Vorausset-

zungen rückgängig gemacht werden. Ein Rückforderungsanspruch gegen den ehemaligen Lebensgefährten besteht dann, wenn die Leistung in Erwartung eines zukünftigen Erfolges erbracht wurde, wie beispielsweise des Fortbestandes der Lebensgemeinschaft oder gar der Begründung der Ehe. Rückforderbar sind aber nur außergewöhnliche Zuwendungen im Sinne von Dauerinvestitionen, deren Nutzen die Lebensgemeinschaft überdauern. Zweck der Leistungen muss der zukünftige Nutzen beider Lebensgefährten sein. Darunter fallen vor allem Arbeits- und Sachleistungen beim Kauf einer Wohnung oder beim Hausbau. Auch geringfügigere Leistungen, wie der Kauf eines gemeinsam benutzten PKW oder von Möbeln können rückforderbar sein.

Rückforderungsansprüche

Reine Gefälligkeitsleistungen oder Aufwendungen des täglichen Lebens können nicht rückgefordert werden. Zahlungen für Miete, tägliche Einkäufe oder Betriebskosten können nach dem Ende der Lebensgemeinschaft auch dann nicht rückgefordert werden, wenn ein Partner einen erheblich höheren Beitrag als der andere geleistet hat. Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass beispielsweise Investitionen in ein Eigenheim rückforderbar sind, Zahlungen für den Einkauf oder Urlaube nicht. Die Rückforderungsansprüche sind von einem Verschulden unabhängig. Es ist nicht wesentlich, durch

welchen Partner aus welchem Grund die Lebensgemeinschaft aufgelöst worden ist.

Weiterer Unterschied zur Ehe

Ein wesentlicher Unterschied zur Ehe ist der mangelnde Unterhaltsanspruch des Lebensgefährten – und zwar auch bei gemeinsamen Kindern. Für Kinder selbst ist selbstverständlich Unterhalt zu zahlen, auch wenn keine Ehelichkeit besteht. Für den hauptsächlich betreuenden Elternteil besteht aber keine Absicherung in Form eines Unterhaltsanspruches gegenüber dem anderen Elternteil.

Lösungsmöglichkeit: Partnerschaftsvertrag

Sobald ein oder beide Lebenspartner wesentliche Investitionen wie zB die Anschaffung eines Eigenheims tätigen, ist der Abschluss eines Partnerschaftsvertrages empfehlenswert. Weiters besteht die Möglichkeit einen Unterhaltsanspruch für den Fall der Trennung vorab zu regeln. Bei solchen Vereinbarungen ist große Vorsicht geboten.

Kurz informiert

Vorsicht bei Zahlungen innerhalb einer Lebensgemeinschaft! Nicht alle Leistungen lösen dieselben Rückforderungsansprüche aus. Hier kann es zu gravierenden Unterschieden kommen. Informieren Sie sich im Vorhinein um mühsame und kostenintensive Streitigkeiten zu vermeiden.

Empfehlenswert sind Partnerschaftsverträge, in denen der Fall der Trennung vorab geregelt wird und somit Streitigkeiten vermieden werden können.

Dr. Anita Einsle,
RA in Bregenz

